

ORDENTLICHE URVERSAMMLUNG

PROTOKOLL NR. 01/2022

Datum:	Dienstag, 7. Juni 2022
Zeit:	18.00 Uhr – 20.00 Uhr
Ort:	Triftbachhalle
Anwesend:	85 Personen (<i>inkl. 6 nicht stimmberechtigte Personen</i>), darunter die Gemeinderatsmitglieder: Romy Biner-Hauser, Mark Aufdenblatten, Bianca Ballmann, Sonja Sarbach-Schalbetter, Markus Julen, Anton Lauber
Entschuldigt:	Iris Kündig Stössel, Gemeinderätin
Fachpersonen:	Daniel Feuz, Leiter Finanzen Marc Arnet, Mattig-Sutter und Partner Schwyz, Revisionsstelle Paul Schwery, Leiter Wasserversorgung
Vorsitz:	Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin
Protokoll:	Oliver Summermatter, Leiter Verwaltung-Stv.

1. BEGRÜSSUNG UND FORMELLES

1.1 BEGRÜSSUNG

Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin

Die Gemeindepräsidentin heisst die Bürger*innen zur ordentlichen Urversammlung herzlich willkommen. Sie informiert kurz über:

- *Wintersaison 2021/2022*
- *Strassenabschnitt Täsch-Zermatt*
- *Inkassomassnahmen i.S. Untersuchungsergebnisse zur Betrugsaffäre Wasserwerke*
- *Bikewege und Flowtrails*
- *Bezahlbarer Wohnraum*
- *Bahnhofprojekt*
- *Lärmbekämpfungsreglement – Änderungen per 06.04.2022*
- *Polizeireglement – Neuerungen – per 26.01.2022*
- *Schalteröffnungszeiten – Umfrage*
- *Skirennen in Zermatt – MWC: Infoveranstaltung am 13.07.2022*
- *Fronleichnam – neue Gemeindefahne*
- *Hinweis Art. 7 des kommunalen Organisationsreglements (Abänderungsanträge zu Reglementen sind spätestens 5 Tage vor der Urversammlung schriftlich einzureichen)*
- *Abfallentsorgung ab 01.10.2022 – Inhouselösung und Umsetzung durch Einwohnergemeinde*

1.2 TAGESORDNUNG

Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin

1. Begrüssung und Formelles
2. Protokoll ordentliche Urversammlung vom 07.12.2021
3. Verwaltungsrechnung 2021
 - 3.1. *Präsentation Ergebnisse*
 - 3.2. *Berichterstattung Revisionsstelle*
 - 3.3. *Genehmigung*
4. Wasserversorgung Neubau Reservoir Blatte – Verpflichtungskredit CHF 8.8 Mio.
5. Teilrevision Kurtaxenreglement: Art. 1 Abs. 2, Art. 2 Abs. 1, Art. 3 lit. a, b und h, Art. 4 Abs. 3 und 4, Art. 5 Abs. 1, Art. 6 Abs. 2, Art. 7 Abs. 1, 3, 4, 5, 7 und 8, Art. 8 Abs. 1, Art. 9, Art. 10, Art. 11, Art. 14
6. Varia

1.3 FORMELLES

Daniel Anrig, Leiter Verwaltung

- a) Form der Einberufung: Die Urversammlung ist gesetzeskonform eingeladen worden (Art. 9 GemG). Gemäss Art. 7 Abs. 1 hat die für die Globalgenehmigung der Rechnung vor dem 30. Juni stattzufinden.

- b) Zuständigkeiten: Die Urversammlung darf sich nur über die in der Tagesordnung vorgesehenen Gegenstände gültig aussprechen (Art. 10 Abs. 2 GemG).
- c) Auflage: Die Verwaltungsrechnung mit Revisionsbericht, Unterlagen zum Verpflichtungskredit sowie das Kurtaxenreglement lagen im Vorfeld der heutigen Urversammlung gesetzeskonform zur Einsichtnahme auf (Art. 15 GemG).
- d) Handerheben: Die Urversammlung berät öffentlich und fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen und in der Regel durch Handaufheben. Die Enthaltungen fallen für die Berechnung der Mehrheit ausser Betracht (Art. 16 Abs. 1 GemG).
- e) Geheime Abstimmung: Wenn ein Vorschlag gemacht und vom Gemeinderat angenommen wird oder wenn ein Fünftel der Versammlung es beschliesst, wird über eine bestimmte Frage eine geheime Abstimmung durchgeführt (Art. 16 Abs. 2 / 3 GemG).
- f) Reglementberatung: Der Reglemententwurf wird artikelweise oder, wenn es die Mehrheit der Versammlung beschliesst, kapitelweise oder gesamthaft zur Abstimmung unterbreitet (Art. 16 Abs. 4 GemG). Bei der artikelweisen Abstimmung erfolgt ein Beschluss nur, wenn Änderungsvorschläge spätestens fünf Tage vor der Versammlung bei der Gemeindekanzlei hinterlegt wurden (Art. 16 Abs. 5 und 8 GemG).
- g) Mehrere Vorschläge: Wenn im Vorfeld ein Vorschlag gemacht wurde, wird der ursprüngliche Text zuerst dem bis fünf Tage vor der Versammlung eingereichten Vorschlag gegenübergestellt, dann gegebenenfalls dem Gegenvorschlag des Gemeinderats. Werden mehrere Änderungsvorschläge vorgängig eingereicht, werden diese zuerst in einer vom Präsidenten der Versammlung aufgestellten Reihenfolge einander gegenübergestellt. Im Falle von Stimmengleichheit gilt der vom Gemeinderat vorgeschlagene Text als angenommen (Art. 16 Abs. 5 GemG).
- h) Stimmenzähler: Die Versammlung ernennt Axel Schmid und Emanuel Julen als Stimmenzähler.
- i) Protokoll: Das Protokoll wird im Sinne von Art. 99/100 GemG verfasst. Es beinhaltet die Zahl der anwesenden Personen, Namen der anwesenden Gemeinderatsmitglieder und geladenen Fachpersonen sowie des Vorsitzes, die Tagesordnung, die Anträge und die gefassten Beschlüsse.

2. PROTOKOLL VOM 7. DEZEMBER 2021

Daniel Anrig, Leiter Verwaltung

Fragen und Diskussionen

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmenden liegen keine Wortmeldungen vor.

2.1 ABSTIMMUNG

Daniel Anrig, Leiter Verwaltung

Die Versammlung genehmigt das Protokoll der Urversammlung vom 7. Dezember 2021 einstimmig und ohne Enthaltungen.

3. VERWALTUNGSRECHNUNG 2021

Einleitung

Daniel Feuz, Leiter Finanzen

Die Rechnungslegung sowie der Revisionsbericht sind vom Gemeinderat zuhanden der Urversammlung verabschiedet worden. Die Rechnung schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 4.6 Mio. (VJ CHF 2.8 Mio.) und einem Finanzierungsfehlbetrag von CHF 0.7 Mio. (VJ Finanzierungsfehlbetrag CHF 0.9 Mio.) ab. Der Cashflow beträgt CHF 13.8 Mio. (VJ CHF 10.7 Mio.) und es konnten Nettoinvestitionen von CHF 14.6 Mio. (VJ CHF 11.6 Mio.) realisiert werden.

Das Nettovermögen pro Kopf beträgt für das Jahr 2021 CHF 3'980.- (VJ CHF + 3'792.-).

Die mittel- und langfristige Bruttoverschuldung beträgt per 31.12.2021 CHF 5.5 Mio. (VJ CHF 5.5 Mio.).

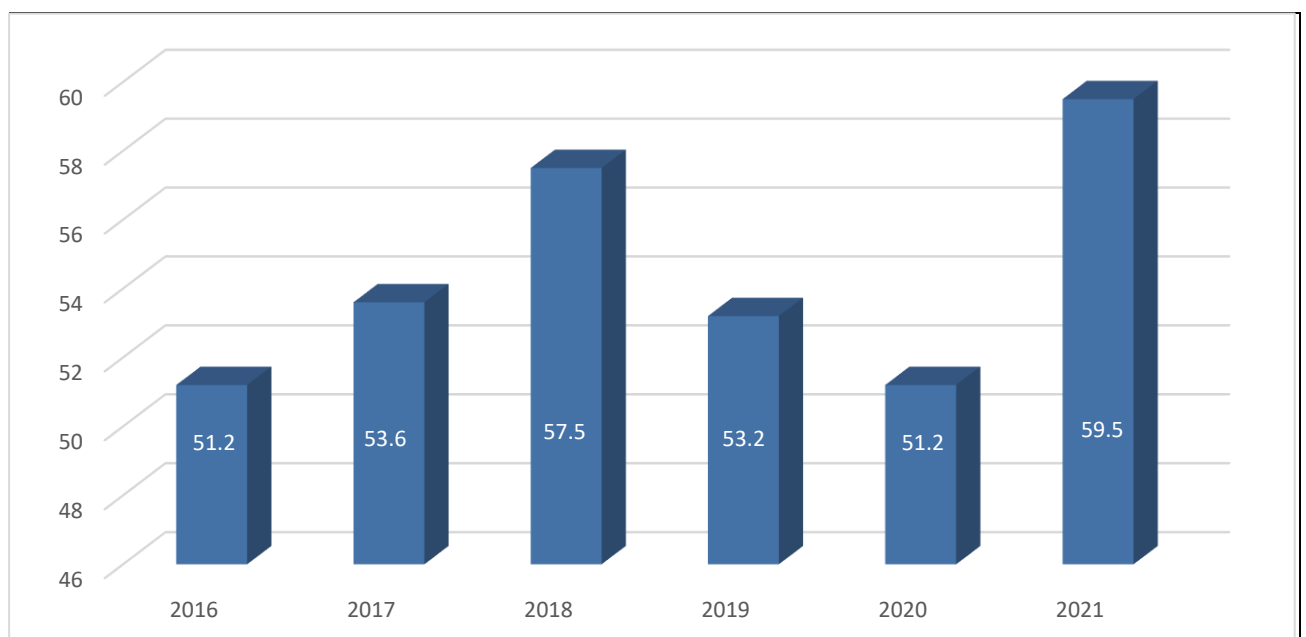
3.1 PRÄSENTATION ERGEBNISSE

Daniel Feuz, Leiter Finanzen

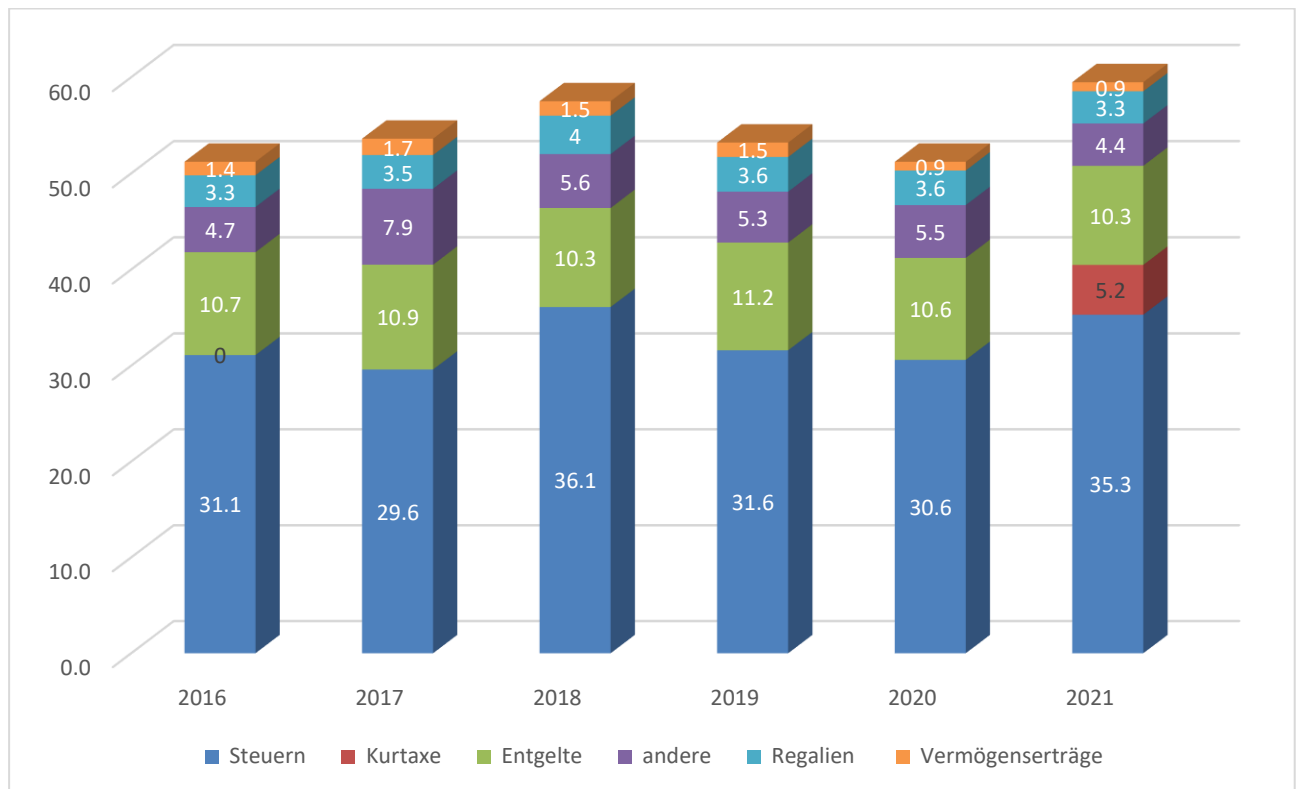
BESTANDESRECHNUNG 2021 - ÜBERSICHT

AKTIVEN	CHF Mio.	Anteil	PASSIVEN	CHF Mio.	Anteil
Finanzvermögen	45.3	37%	Fremdkapital	22.2	18%
Verwaltungsvermögen	71.3	58%	Spezialfinanzierungen	6.4	5%
Spezialfinanzierung	6.5	5%	Eigenkapital	94.5	77%
Total Aktiven	123.1	100%	Total Passiven	123.1	100%

ENTWICKLUNG ERTRAG – OHNE INTERNE VERRECHNUNG (IN MIO. CHF)



ENTWICKLUNG ERTRAG IM DETAIL (IN MIO. CHF)

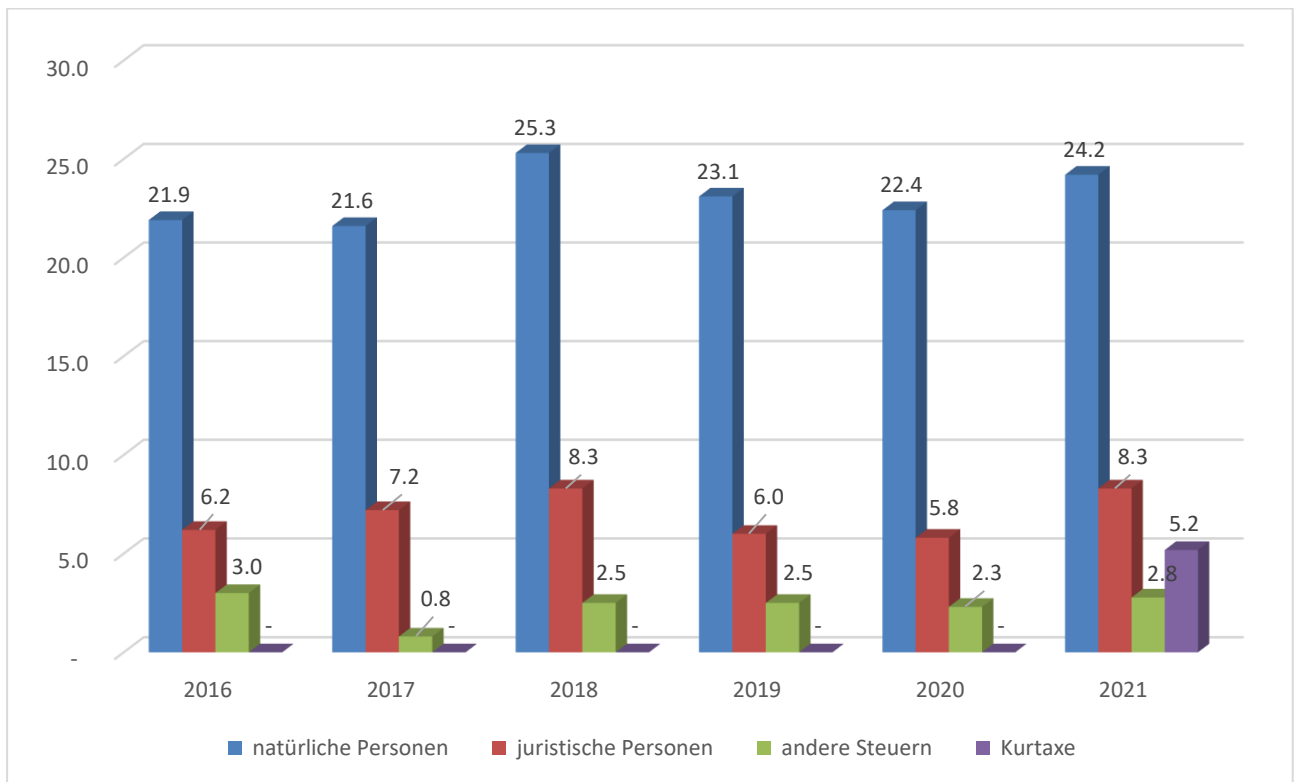


ENTWICKLUNG STEUERERTRAG (IN MIO. CHF)

Daniel Feuz, Leiter Finanzen



ENTWICKLUNG STEUERERTRAG IM DETAIL (IN MIO. CHF)

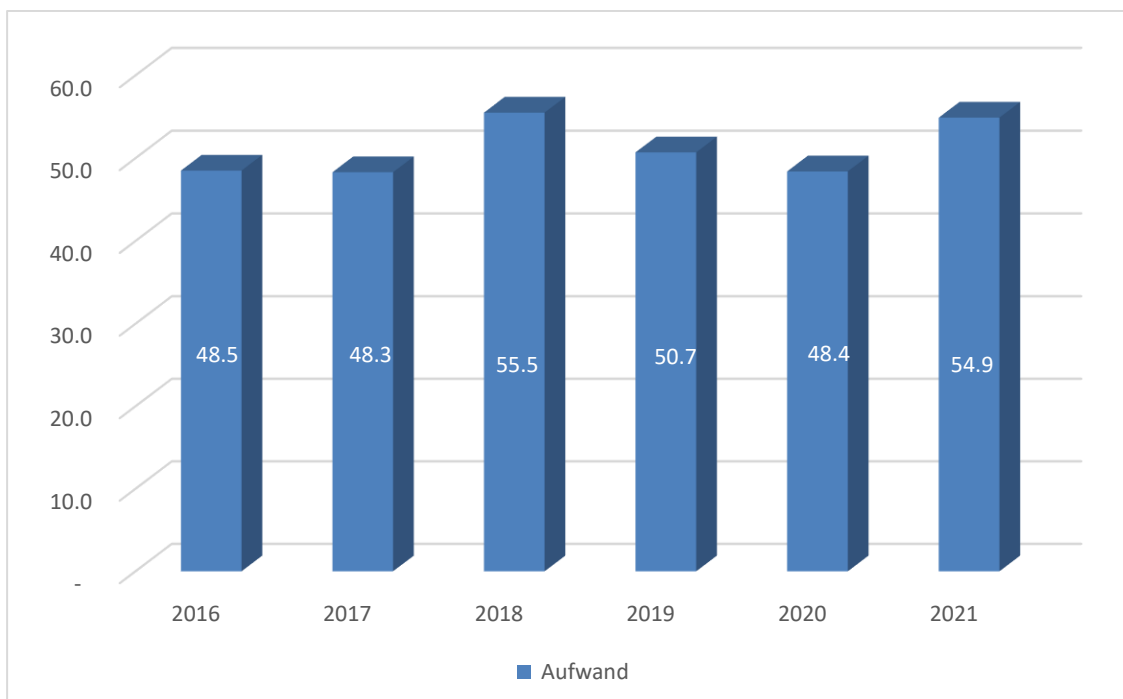


Fragen und Diskussionen

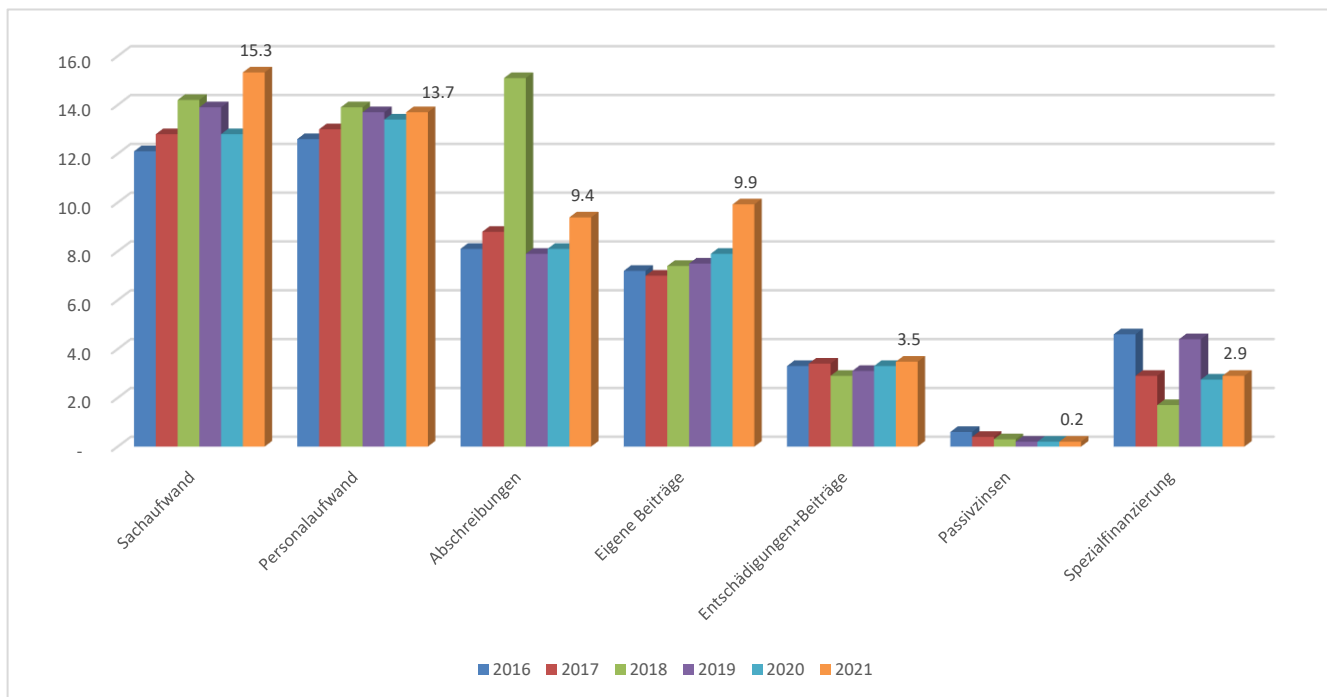
Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmenden liegen keine Wortmeldungen vor.

ENTWICKLUNG AUFWAND – OHNE INTERNE VERRECHNUNG (IN MIO. CHF)

Daniel Feuz, Leiter Finanzen



ENTWICKLUNG AUFWAND IM DETAIL (IN MIO. CHF)

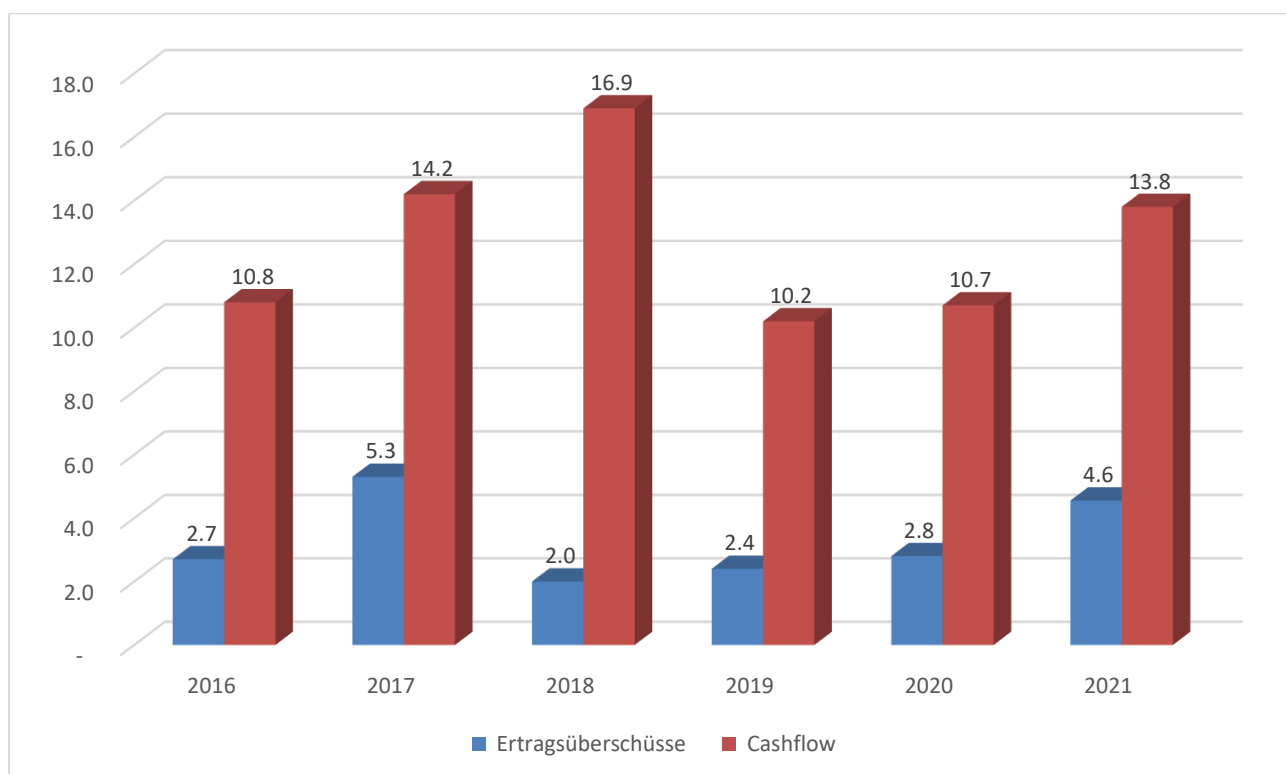


EINFLUSS COVID-19 AUF DIE JAHRESRECHNUNG - KOSTEN CORONA (IN CHF)

• Desinfektion Reinigung	3'600.00
• Schutzeinrichtung (Spuckschutz/Handschuhe/Plastik/Vernebler)	300.00
• Masken	3'600.00
• Home Office	1'000.00
• Information / Signalisation	7'000.00
• Überwachung Extern	85'000.00

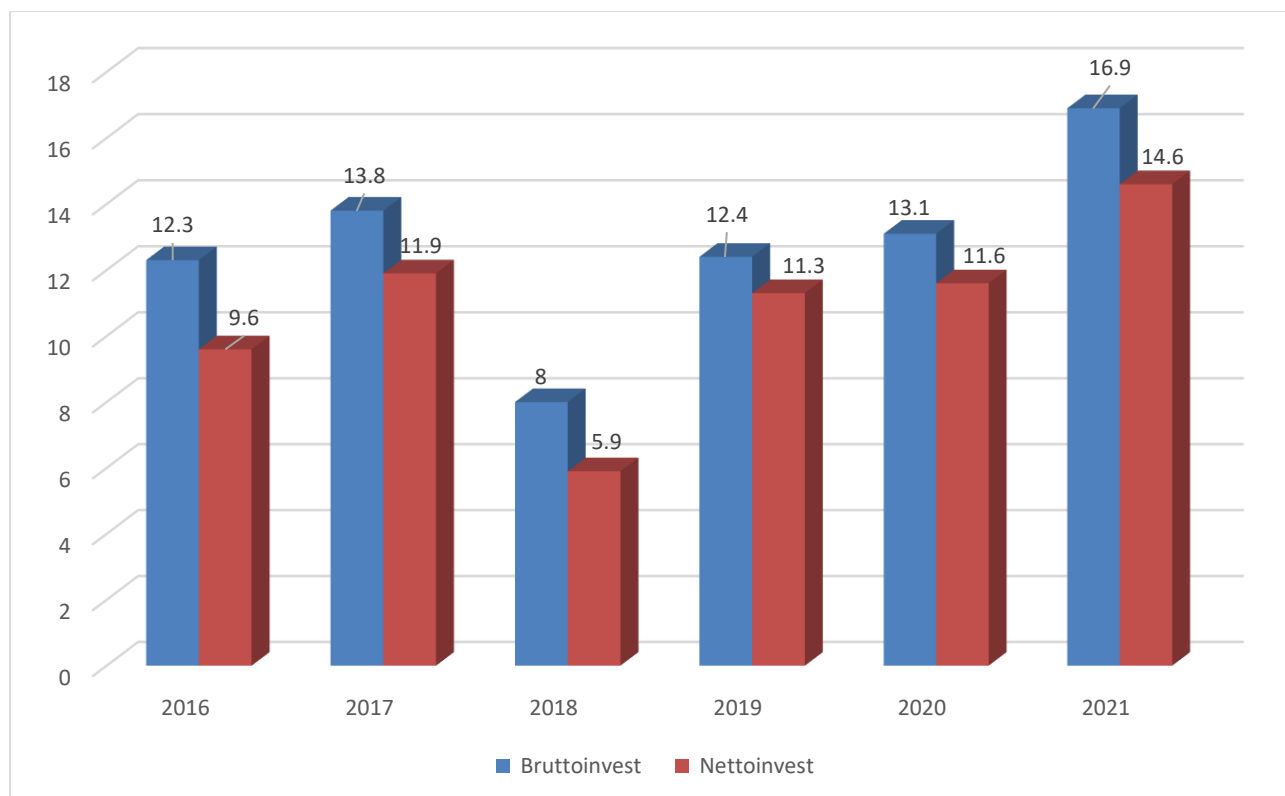
Total	126'500.00
--------------	-------------------

ENTWICKLUNG ERTRAGSÜBERSCHUSS und CASHFLOW (IN MIO. CHF)



ENTWICKLUNG DER BRUTTO- UND NETTOINVESTITIONEN (IN MIO. CHF)

Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin



FINANZTECHNISCHE ERLÄUTERUNGEN

Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin

BRUTTOINVESTITIONEN 2021

- Planung + Neubau Schulhaus CHF 6.00 Mio.
- Investitionen in Gemeindestrassen und Brücken CHF 2.75 Mio.
- Investitionen Wasserversorgung CHF 1.88 Mio.
- Neubau Lawinverbauungen CHF 1.19 Mio.
- Beitrag Kantonsstrassen CHF 1.07 Mio.
- Erneuerungen Friedhof CHF 0.81 Mio.
- Kauf Hochbauten Finanzvermögen CHF 0.56 Mio.
- Anschaffungen E-Bus CHF 0.44 Mio.
- Gewässerverbauungen CHF 0.36 Mio.
- Investitionen Abwasserentsorgung CHF 0.33 Mio.
- Anschaffung Fahrzeuge TD CHF 0.30 Mio.
- Spielplatz Obere Matten CHF 0.21 Mio.
- Diverse Investitionen unter CHF 0.2 CHF 1.00 Mio.

Total Bruttoinvestitionen

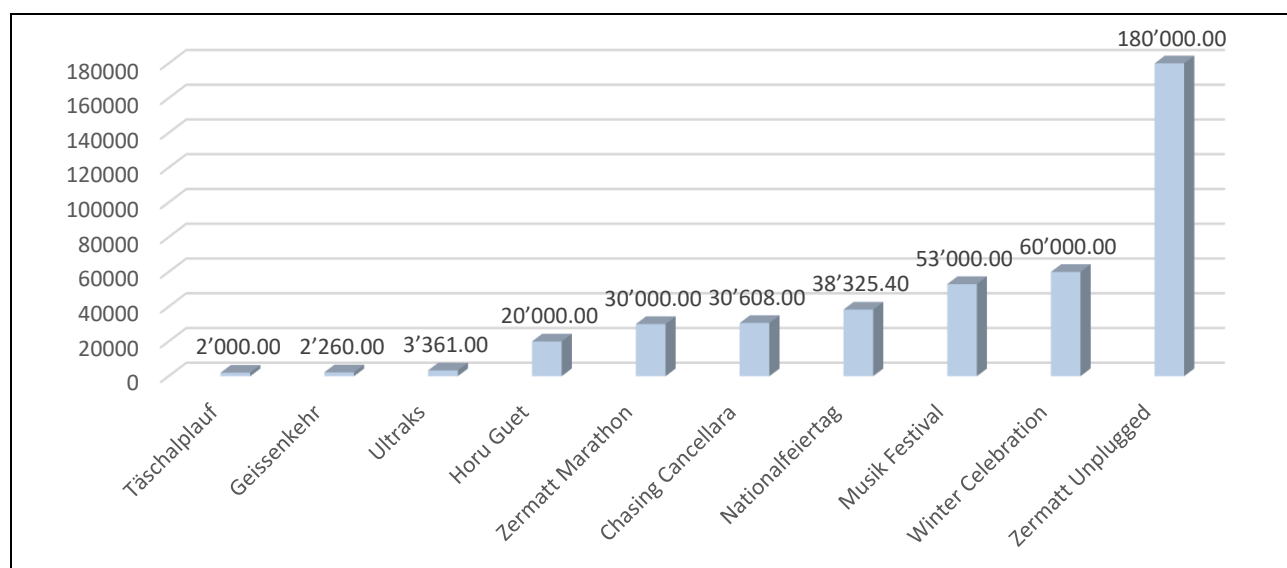
CHF 16.90 Mio.

ÜBERSICHT INFRASTRUKTURFONDS – UNTERSTÜTZUNGEN 2021

- WebCams und Destinations WiFi CHF 195'000.00
- Wanderweg Pfulwe CHF 6'000.00
- Beitrag an Wasserzulauf Grünsee CHF 12'938.25
- Beitrag an Infrastruktur für Unterhalt Golfplatz CHF 40'000.00

Stand Infrastrukturfonds per 31.12.2021: **CHF 2'316'464.00**

ÜBERSICHT EVENTPOOL – UNTERSTÜTZUNGEN 2021 (IN TCHF)



Stand Eventpool-Konto per 31.12.2021: **CHF 1'210'977.00**

FINANZKENNZAHLEN

Daniel Feuz, Leiter Finanzen

	Rechnung 2021	Richtwert sehr gut
Selbstfinanzierungsgrad Selbstfinanzierung in % der Nettoinvestitionen	94.7 %	> 100 %
Selbstfinanzierungskapazität Selbstfinanzierung in % des Finanzertrags	23.8 %	> 20 %
Ordentlicher Abschreibungssatz ordentliche Abschreibungen in % des abzuschreibenden Verwaltungsvermögens	11.5 %	> 10 %
Nettovermögen pro Kopf in CHF Bruttoschuld minus realisierbares Finanzvermögen pro Einwohner	+ 3'980.--	>- 3'000.--
Bruttoschuldenvolumenquote Bruttoschuld in % des Ertrages der Laufenden Rechnung	38.1 %	< 150 %

Der Gemeinderat empfiehlt der Urversammlung, der Verwaltungsrechnung 2021 zuzustimmen.

Fragen und Diskussion

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmenden liegen keine Wortmeldungen vor.

3.2 BERICHT REVISIONSSTELLE

BERICHTERSTATTUNG

Marc Arnet, Mattig-Sutter und Partner Schwyz, Revisionsstelle

Als Revisionsstelle gemäss Art. 83 bis 86 des Gemeindegesetzes des Kantons Wallis vom 5. Februar 2004 (nachfolgend GemG) und gemäss Art. 72 bis 75 der Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden vom 16. Juni 2004 (nachfolgend VFFG) haben wir auftragsgemäss die beiliegende Verwaltungsrechnung der Einwohnergemeinde, bestehend aus der Bestandesrechnung, der laufenden Rechnung, der Investitionsrechnung und dem Anhang für das am 31. Dezember 2021 abgeschlossene Rechnungsjahr geprüft (Verwaltungsrechnung Seite 46 bis 106).

Verantwortung des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist für die Aufstellung der Verwaltungsrechnung in Übereinstimmung mit Art. 74 ff. GemG sowie den Bestimmungen der VFFG verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Verwaltungsrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Gemeinderat für die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Revisionsstelle

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Verwaltungsrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des GemG und der VFFG und dem Schweizer Prüfungshinweis 60 Prüfung und Berichterstattung des Abschlussprüfers einer Gemeinderechnung vorgenommen. Nach diesem Prüfungshinweis haben wir die beruflichen Verhaltensanforderungen einzuhalten und die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Verwaltungsrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Verwaltungsrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Verwaltungsrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Verwaltungsrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Verwaltungsrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht die Verwaltungsrechnung für das am 31. Dezember 2021 abgeschlossene Rechnungsjahr den gesetzlichen Bestimmungen (GemG und VFFG) und den entsprechenden Reglementen.

Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften

Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Befähigung und Unabhängigkeit gemäss Art. 83 GemG sowie Art. 72 und 73 VFFG erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbaren Sachverhalte vorliegen.

In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und dem Schweizer Prüfungsstandard 890 bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben des Gemeinderates ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Verwaltungsrechnung existiert.

Im Rahmen unserer Prüfung halten wir ergänzend fest, dass

- *die Bewertung der Beteiligungen und anderer Teile des Finanzvermögens angemessen ist;*
- *die Höhe der buchhalterischen Abschreibungen den Bestimmungen der VFFG entspricht;*
- *die Einwohnergemeinde Zermatt ein Nettovermögen aufweist und dieses sich im Vergleich zum Vorjahr zunehmend entwickelt;*
- *gemäss unserer Beurteilung die Einwohnergemeinde Zermatt in der Lage ist, ihren Verpflichtungen nachzukommen;*
- *die Schlussbesprechung mit dem Gemeinderat stattgefunden hat.*

Wir empfehlen, die vorliegende Verwaltungsrechnung zu genehmigen.

Wir weisen darauf hin, dass das von der Urnenversammlung am 10. Juni 2018 genehmigte Abfallreglement mit Gebührenordnung (in Kraft seit 12. Dezember 2018) nicht den Vorgaben von Art. 38 der „Verordnung betreffend die Führung von Finanzhaushalten der Gemeinde (VFFG)“ entspricht. Der Umfang der Gebühreneinnahmen für die Abfallentsorgung gemäss dem Reglement vermag nicht sämtliche Kosten der Abfallentsorgung und die damit zusammenhängenden Aufwendungen zu decken. Diese Deckungslücke ist erheblich. Das Reglement macht Vorgaben zur Kostendeckung der Sammlung und der Abfuhr biogener Abfälle. Die Kosten der Verwertung sind im Reglement nicht geregelt. Die Verwertung der biogenen Abfälle ist ebenfalls Teil der Abfallentsorgung. Wir weisen darauf hin, dass der Gemeinderat beschlossen hat, entgegen den Vorgaben von Art. 38 VFFG die Kosten für die Verwertung biogener Abfälle im Jahr 2021 nicht über die gemäss Art. 38 VFFG vorgesehene Spezialfinanzierung zu verbuchen, sondern über die laufende Rechnung als „Förderung nachhaltiger Tourismus“.

Ferner machen wir darauf aufmerksam, dass das ausgewiesene Defizit im Bereich der Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung per 31. Dezember 2021 mittlerweile auf CHF 6'410'205.78 angestiegen ist. Gemäss Art. 58 VFFG sind Vorschüsse für Spezialfinanzierungen in einer Zeitdauer von maximal 8 Jahren nach der ersten Verbuchung in der Bestandrechnung durch die zu künftigen Ertragsüberschüsse der betreffenden Aufgabe zurückzuzahlen oder abzuschreiben. Im Jahr 2021 hat der Gemeinderat eine Abschreibung von CHF 2'000'000.00 beschlossen. Zudem hat der Gemeinderat im Jahr 2019 einen Entwurf für ein neues Reglement im Bereiche Abwasser erarbeitet. Wir machen den Gemeinderat darauf aufmerksam, dass die beschlossenen Massnahmen weiterverfolgt und bei Bedarf weitere Massnahmen getroffen werden müssen, damit die Bestimmungen von Art. 58 VFFG eingehalten werden können.

Fragen und Diskussion

Die Vorsitzende dankt Marc Arnet für die Vortragung des Revisionsberichts.

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmenden liegen keine Wortmeldungen vor.

3.3 ABSTIMMUNG

Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin

Die Versammlung stimmt der Verwaltungsrechnung 2021 einstimmig und ohne Enthaltungen zu.

4. WASSERVERSORGUNG NEUBAU RESERVOIR BLATTE – VERPFLICHTUNGSKREDIT CHF 8.8 MIO.

4.1 INFORMATION

Mark Aufdenblatten, Ressortvorsteher

Einleitend informiert *Mark Aufdenblatten, Ressortvorsteher* kurz über die Notwendigkeit des geplanten Neubaus Reservoirs Blatte.

Ausgangslage

Paul Schwery, Leiter Wasserversorgung

- GWP (Generelle Wasserversorgungsplanung) aus dem Jahr 2013 zeigte auf, dass die Betriebs- und Versorgungssicherheit nicht gewährleistet ist. Als Lösung wurde vorgeschlagen, zusätzliches Wasser zu beschaffen und neues Speichervolumen zu schaffen.
- Bevorstehende Sanierung Reservoir Wichje (Baujahr 1968)
- Speicherinhalt aktuell 4'000 m³ (nach Sanierung 3'000 m³)
- Speichervolumen alle Reservoirs 5'400 m³
- Neubau Reservoir Blatte 3'000 m³
- Speichervolumen alle Reservoirs nach Neubau Blatte 7'400 m³
- Vergleich Jahresverbrauch und maximaler Tagesverbrauch (2006 – 2021)

Chronologie

- 18.10.2018 Gemeinderat stimmt dem Projekt Neubau Reservoir Blatte zu
- 18.11.2020 Einreichung Baugesuch beim kantonalen Bausekretariat
- 09.02.2021 Urversammlung genehmigt das Budget für die Projektierung
- 12.04.2022 Bewilligung Neubau Reservoir Blatte durch kantonale Baukommission
- 12.05.2022 Gemeinderat beschliesst der Urversammlung den Verpflichtungskredit zu unterbreiten
- 07.06.2022 Urversammlung Traktandum Verpflichtungskredit

Kostenschätzung in CHF

• Grundstück	22'000.00
• Vorbereitungsarbeiten	70'000.00
• Gebäude	5'205'000.00
• Betriebseinrichtungen	710'000.00
• Umgebung	60'000.00
• Leitungsbau	1'000'000.00
• Baunebenkosten	933'000.00
• Reserve Materialteuerung	800'000.00
• Total	8'800'000.00

Die Einwohnergemeinde Zermatt rechnet mit keiner Gebührenerhöhung infolge des Neubaus Reservoir Blatte.

Der Gemeinderat empfiehlt der Urversammlung, dem Verpflichtungskredit von CHF 8.8 Mio. zuzustimmen.

Fragen und Diskussion

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmenden liegen keine Wortmeldungen vor.

4.2 ABSTIMMUNG

Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin

Die Versammlung stimmt dem Verpflichtungskredit von CHF 8.8 Mio. für den Neubau des Reservoirs Blatte einstimmig und ohne Enthaltungen zu.

5. TEILREVISION KURTAXENREGLEMENT

5.1 INFORMATION

Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin

Ausgangslage

- Urversammlungsbeschluss vom 5.12.2017 zur Teilrevision des Kurtaxenreglements (Art. 3 Abs. 1 lit. c, Art. 5 Abs. 2 + 3, Art. 6 Abs. 2)
- Homologation wurde nicht beantragt
- Kontrolle kant. Finanzinspektorat bei Zermatt Tourismus (Bericht vom 10.2.2021)
- Überarbeitung durch Arbeitsgruppe
- Bedarf einer weiteren Kurtaxenerhöhung
- Antrag von Zermatt Tourismus zur Erhöhung der Kurtaxe per 1.11.2022
- Nutzung der Kurtaxenerhöhung

5.2 ARTIKELWEISE BEHANDLUNG

Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin

Innerhalb der gemäss Art. 7 des kommunalen Organisationsreglements definierten Frist (5 Tage vor der Urversammlung) hat *Leo Julen* fristgerecht Abänderungsanträge zu mehreren Artikeln schriftlich eingereicht.

Infolge seiner Abwesenheit an der Urversammlung werden seine vorgängig schriftlich hinterlegten Begründungen zu den jeweiligen Abänderungsanträgen durch seinen Bruder *Markus Julen* vorgetragen.

Grün Anpassungen 2022 (z.H. UV 07.06.2022)

Orange: Genehmigt an der UV vom 05.12.2017

Rot: Geändert im Jahr 2017, aber nicht durch UV am 05.12.2017 genehmigt (z.H. UV 07.06.2022)

Schwarz: bestehend (02.11.2016)

Art. 1 Grundsatz und Verwendung

¹ Die Gemeinde Zermatt erhebt eine Kurtaxe.

² Der Kurtaxenertrag ist im Interesse der kurtaxenpflichtigen Personen zu verwenden. Er dient insbesondere der Finanzierung des Betriebs eines Informations- und Reservationsdienstes, der Animation vor Ort sowie der Erstellung und dem Betrieb von Anlagen, die dem Tourismus, der Kultur und dem Sport dienen.

Der Kurtaxenertrag wird wie folgt verwendet:

CHF 2.60 Betrieb Zermatt Tourismus (Informations- und Reservationsdienst; Animation am Ort, Betrieb von touristischen Infrastrukturen und Anlagen).

CHF 0.40 Zuweisung an den Infrastrukturfonds (zweckgebundene Zuweisung zur Finanzierung der Investitionen von Anlagen die dem Tourismus, der Kultur und dem Sport dienen)

CHF 1.00 Zuweisung an den Event-Pool (Finanzierung von Events, Anlässen zur Gästeunterhaltung und dem Eventmanagement)

³ Der Kurtaxenertrag darf weder für die Tourismuswerbung noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben (Ausnahme: Förderung der kulturellen und sportlichen Tätigkeiten) verwendet werden.

Fragen und Diskussion

Paul-Marc Julen orientiert über die Notwendigkeit der Kurtaxenerhöhung und unterstreicht damit den Antrag des Gemeinderats.

Abänderungsantrag Leo Julen zu Art. 1 Abs 2

² Der Kurtaxenertrag ist im Interesse der kurtaxenpflichtigen Personen zu verwenden. Er dient insbesondere der Finanzierung des Betriebs eines Informations- und Reservationsdienstes, der Animation vor Ort sowie der Erstellung und dem Betrieb von Anlagen, die dem Tourismus, der Kultur und dem Sport dienen.

Der Kurtaxenertrag wird wie folgt verwendet:

CHF 2.10 Betrieb Zermatt Tourismus (Informations- und Reservationsdienst; Animation am Ort, Betrieb von touristischen Infrastrukturen und Anlagen).

CHF 0.40 Zuweisung an den Infrastrukturfonds (zweckgebundene Zuweisung zur Finanzierung der Investitionen von Anlagen die dem Tourismus, der Kultur und dem Sport dienen)

CHF 0.50 Zuweisung an den Event-Pool (Finanzierung von Events, Anlässen zur Gästeunterhaltung und dem Eventmanagement)

Abstimmung

Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin

Dem Antrag des Gemeinderats wird einstimmig zugestimmt.
Der Abänderungsantrag von Leo Julen erhält keine Stimme.

Somit gilt der Antrag des Gemeinderats als angenommen.

Art. 2 Steuersubjekt

¹ Kurtaxenpflichtig sind die Personen, die in der Gemeinde Zermatt übernachten und ihren Wohnsitz (~~gemäss Art. 3b und 3c des Registerharmonisierungsgesetzes (RHG)~~) nicht in der Gemeinde Zermatt haben.

² Wer kurtaxenpflichtige Personen beherbergt, ist verpflichtet, die Kurtaxe bei diesen einzukassieren und dem Erhebungsorgan zu überweisen, ansonsten er persönlich für die Bezahlung haftet.

Fragen und Diskussion

Abänderungsantrag Leo Julen zu Art. 2 Abs 1

¹ Kurtaxenpflichtig sind ~~die Personen~~ **Gäste**, die in der Gemeinde Zermatt übernachten ~~und ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Zermatt selber haben.~~

Abstimmung

Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin

Dem Antrag des Gemeinderats wird grossmehrheitlich zugestimmt.
Der Abänderungsantrag von Leo Julen erhält drei Stimmen.

Somit gilt der Antrag des Gemeinderats als angenommen.

Art. 3 Ausnahmen

Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit:

- a) ~~Alle Personen, die in der Gemeinde, in der die Kurtaxe anfällt, ihren Wohnsitz haben. Als Wohnsitz gilt grundsätzlich der nach dem schweizerischen Zivilgesetzbuch festgelegte Begriff.~~ Personen, die in der Gemeinde, in der die Kurtaxe anfällt, ihren Wohnsitz (gem. Art 3b und 3c, RHG) haben.
- b) ~~Alle Personen, die bei einem von der Kurtaxe befreiten Angehörigen zu Besuch sind. Angehörige sind Personen, die zur grosselterlichen Parantel gehören und deren Ehegatten.~~ Personen, die bei einer von der Kurtaxe befreiten Person unentgeltlich zu Besuch übernachten.
- c) Kinder unter € 9 Jahren. Die Kurtaxenbefreiung endet mit dem vollendeten 9. Lebensjahr. Das 9. Lebensjahr beginnt mit dem 8. Geburtstag und ist mit dem Ende des Tages vor dem 9. Geburtstag vollendet.
- d) Schüler, Lehrlinge sowie Studenten der vom Staat Wallis anerkannten und subventionierten Schulen während der Schulperiode.
- e) Patienten und Insassen von Spitälern, Alters- und Pflegeheimen und Fürsorgeanstalten, die vom Staat Wallis bewilligt sind.
- f) Angehörige der Armee, des Zivilschutzes, der Feuerwehr sowie ähnlicher Dienste, sofern sie im Dienst stehen.
- g) Personen, die eine vom Kanton Wallis anerkannte und subventionierte Tätigkeit im Rahmen der Bewegung Jugend und Sport ausüben.
- h) ~~Aufenthalter, die zu Arbeits- oder Ausbildungszwecken, befristet in einer der Destinationsgemeinden wohnen, ihren zivilrechtlichen Wohnsitz jedoch nicht in eine der Destinationsgemeinden verlegen~~

Fragen und Diskussion

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmenden liegen keine Wortmeldungen vor.

Abstimmung

Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin

Dem Antrag des Gemeinderats wird einstimmig zugestimmt.

Art. 4 Erhebungsweise

¹ Die Kurtaxe wird je Übernachtung erhoben.

² Die kurtaxenpflichtigen Eigentümer und Nutzniesser einer Wohnung, die ihr Objekt selber nutzen oder dieses dauerhaft an kurtaxenpflichtige Mieter vermieten, bezahlen die Kurtaxe in Form einer Jahrespauschale.

³ Dauermieter von Wohnungen sind solche, die in der Gemeinde, in der die Wohnung gemietet wird, ~~kurtaxenpflichtig sind und das Mietverhältnis mindestens drei aufeinanderfolgende Monate pro Jahr beträgt.~~ nicht ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben (Art. 3b und 3c, RHG). Das Mietverhältnis beträgt mindestens drei aufeinanderfolgende Monate pro Jahr.

⁴ In der Jahrespauschale nicht inbegriffen sind ~~gelegentliche~~ entgeltliche Vermietungen. Für ~~gelegentliche~~ entgeltliche Vermietungen wird die Kurtaxe nach Art. 4 Abs. 1 zusätzlich zur Jahrespauschale, je Übernachtung erhoben.

⁵ Alle anderen als in Art. 4 Absatz 2 definierten Nutzungen fallen nicht unter die Pauschale und werden je Übernachtung erhoben.

Fragen und Diskussion

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmenden liegen keine Wortmeldungen vor.

Abstimmung

Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin

Dem Antrag des Gemeinderats wird einstimmig zugestimmt.

Art. 5 Ansatz

¹ Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung für alle Unterkunftsformen ~~Fr.~~ CHF 4.00.

² Kinder zwischen ~~€~~ 9 und 16 Jahren bezahlen die Hälfte des Ansatzes.

³ Die Kurtaxe wird ab dem vollendeten 9 Lebensjahr erhoben. Das 9. Lebensjahr beginnt mit dem 8. Geburtstag und ist mit dem Ende des Tages vor dem 9. Geburtstag vollendet.

Fragen und Diskussion

Abänderungsantrag Leo Julen zu Art. 5 Abs 1

¹ Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung für alle Unterkunftsformen CHF **3.00**.

Abstimmung

Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin

Dem Antrag des Gemeinderats wird einstimmig zugestimmt.
Der Abänderungsantrag von Leo Julen erhält keine Stimmen.

Somit gilt der Antrag des Gemeinderats als angenommen.

Art. 6 Ansatz Jahrespauschale

¹ Die Jahrespauschale wird je Objekt und abgestuft nach der Anzahl Betten erhoben. Jeder Schlafplatz gilt als ein Bett, ein Doppelbett zählt als zwei Betten.

² Sie beträgt auf der Grundlage des Kurtaxenansatzes gemäss Art. 5, **pauschal pro Bett** und Jahr ~~CHF 120.00~~ CHF 160.00 (CHF 4.00 mal 40 Nächte mal Anzahl Betten)

Fragen und Diskussion

Abänderungsantrag Leo Julen zu Art. 6 Abs 2

² Sie beträgt auf der Grundlage des Kurtaxenansatzes gemäss Art. 5, **pauschal pro Bett** und Jahr CHF 120.00 ~~CHF 160.00 (CHF 4.00 mal 40 Nächte mal Anzahl Betten)~~

Abstimmung

Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin

Dem Antrag des Gemeinderats wird einstimmig zugestimmt.
Der Abänderungsantrag von Leo Julen erhält keine Stimmen.

Somit gilt der Antrag des Gemeinderats als angenommen.

Art. 7 Meldung der Logiernächte und Bezahlung

¹ Die Kurtaxenanmeldung (Registrierung) hat elektronisch und **in der Regel am Tag der Anreise** des Gastes zu erfolgen.

Zwecks Abrechnung der Kurtaxe und Stichproben, nicht-personifizierten statistischen Auswertungen sowie die Bereitstellung der Daten für die Polizei in Notfällen muss jeder Gast mit folgenden Minimalanforderungen registriert werden:

- Vermietobjekt (Hotel oder Wohnung)
- Name und Vorname
- Nationalität
- Sprache
- Geburtsdatum
- Anreisedatum

- Abreisedatum
- Kontaktangaben **Hauptgast** (Anrede, Mobile Tel Nr, Postadresse und e-mail)

Personenspezifische Daten werden, sofern der Gast keine Einwilligung zur weiteren Nutzung gibt, sofort nach Bezahlung der Kurtaxen und Kontrolle durch das zuständige Erhebungsorgan gelöscht, sofern keine weitergehende gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht. Falls die personenspezifischen Daten aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungspflichten länger gespeichert werden müssen, werden diese ausschliesslich zur Erfüllung der anwendbaren Aufbewahrungspflicht verwendet und sofort nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist gelöscht.

² Auf Antrag kann das mit dem Kurtaxeninkasso beauftragte Organ eine manuelle Abgabe der Kurtaxenanmeldung genehmigen. In diesem Fall hat die Abgabe in jedem Fall bis spätestens eine Woche nach Abreise des Gastes zu erfolgen.

~~³ Die kurtaxenpflichtigen Eigentümer / Nutzniesser oder Dauermieter von Wohnungen, die ihre Wohnung gegen Entgelt vermieten, melden dem Erhebungsorgan bis zum 10. Mai und bis zum 10. November die Anzahl der Logiernächte elektronisch oder manuell.~~

~~⁴ Berghütten melden dem Erhebungsorgan die Anzahl der Logiernächte jeweils bis 10. Mai und bis zum 10. November elektronisch oder manuell. Berghütten sind Unterkünfte die mindestens eine Wanderstunde von einem üblichen öffentlichen oder privaten Transportmittel entfernt sind.~~

~~⁵ Alle übrigen Beherberger teilen dem Erhebungsorgan die Zahl der Logiernächte jeweils bis spätestens zum 10. Tag des folgenden Monats mit.~~

⁶⁻³ Die Rechnungsstellung der geschuldeten Kurtaxen erfolgt im darauf-folgenden Monat durch das mit dem Kurtaxeninkasso beauftragte Organ. Die Rechnung ist innert 30 Tagen nach Empfang durch den Beherberger zu bezahlen.

⁷⁻⁴ Die Jahrespauschale gem. Art. 6 wird einmalig im laufenden touristischen Geschäftsjahr durch das mit dem Kurtaxeninkasso beauftragte Organ in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist innert 30 Tagen nach Empfang durch den Eigentümer / Nutzniesser zu bezahlen. Die Abrechnungsperiode entspricht dem touristischen Geschäftsjahr (November – Oktober).

~~⁸⁻⁵ Die Rechnung ist spätestens am 30. Tag nach dem Empfang zahlbar. und wird nicht gemahnt. Ist ein Gebührenpflichtiger mit der Zahlung in Verzug, wird er schriftlich gemahnt und eine Zahlungsfrist von 10 Tagen angesetzt. Erfolgt bis zu deren Ablauf keine Zahlung, werden ab diesem Tag Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozent des Rechnungsbetrags beansprucht und die Betreuung eingeleitet. Für Rechnungen die nach dem Verfall unbezahlt bleiben, bleibt die Einleitung rechtlicher Schritte oder die Geltendmachung der in Art. 107 Abs. 2 OR festgelegten Rechte vorbehalten.~~

Fragen und Diskussion

Daniel Luggen orientiert über die Notwendigkeit der verschiedenen Anpassungen und verweist bei der Datenerhebung und deren Nutzung auf das Bundesgesetz über den Datenschutz.

Markus Julen, Gemeinderat, ergänzt, dass sich die Aufwendungen für die Datenmeldungen durch die vorgeschlagenen Anpassungen erhöhen werden.

Abänderungsantrag Leo Julen zu Art. 7

¹ Die Kurtaxenanmeldung (Registrierung) hat elektronisch und in der Regel am Tag der Anreise des Gastes zu erfolgen.

~~Zwecks Abrechnung der Kurtaxe und Stichproben, nicht-personifizierte statistische Auswertungen sowie die Bereitstellung der Daten für die Polizei in Notfällen muss jeder Gast mit folgenden Minimalanforderungen registriert werden:~~

- ~~— Vermietobjekt (Hotel oder Wohnung)~~
- ~~— Name und Vorname~~
- ~~— Nationalität~~
- ~~— Sprache~~
- ~~— Geburtsdatum~~
- ~~— Anreisedatum~~
- ~~— Abreisedatum~~
- ~~— Kontaktangaben Hauptgast (Anrede, Mobile Tel Nr, Postadresse und e-mail)~~

~~Personenspezifische Daten werden, sofern der Gast keine Einwilligung zur weiteren Nutzung gibt, sofort nach Bezahlung der Kurtaxen und Kontrolle durch das zuständige Erhebungsorgan gelöscht, sofern keine weitergehende gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht. Falls die personenspezifischen Daten aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungspflichten länger gespeichert werden müssen, werden diese ausschliesslich zur Erfüllung der anwendbaren Aufbewahrungspflicht verwendet und sofort nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist gelöscht.~~

³ ~~Die kurtaxenpflichtigen Eigentümer / Nutzniesser oder Dauermieter von Wohnungen, die ihre Wohnung gegen Entgelt vermieten, melden dem Erhebungsorgan bis zum 10. Mai und bis zum 10. November die Anzahl der Logiernächte elektronisch oder manuell.~~

⁴ ~~Berghütten melden dem Erhebungsorgan die Anzahl der Logiernächte jeweils bis 10. Mai und bis zum 10. November elektronisch oder manuell. Berghütten sind Unterkünfte die mindestens eine Wanderstunde von einem üblichen öffentlichen oder privaten Transportmittel entfernt sind.~~

⁵ ~~Alle übrigen Beherberger teilen dem Erhebungsorgan die Zahl der Logiernächte jeweils bis spätestens zum 10. Tag des folgenden Monats mit.~~

⁷ ~~Die Jahrespauschale gem. Art. 6 wird einmalig im laufenden touristischen Geschäftsjahr durch das mit dem Kurtaxeninkasso beauftragte Organ in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist innert 30 Tagen nach Empfang durch den Eigentümer / Nutzniesser zu bezahlen. Die Abrechnungsperiode entspricht dem touristischen Geschäftsjahr (November — Oktober).~~

⁸ ~~Die Rechnung ist spätestens am 30. Tag nach dem Empfang zahlbar. Ab diesem Tag werden Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozent des Rechnungsbetrags beansprucht. Für Rechnungen die nach dem Verfall unbezahlt bleiben, bleibt die Einleitung rechtlicher Schritte oder die Geltendmachung der in Art. 107 Abs. 2 OR festgelegten Rechte vorbehalten.~~

Abstimmung

Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin

Dem Antrag des Gemeinderats wird grossmehrheitlich zugestimmt.
Der Abänderungsantrag von Leo Julen erhält drei Stimmen.

Somit gilt der Antrag des Gemeinderats als angenommen.

Art. 8 Amtliche Einschätzung

¹ ~~Verweigert ein Taxenschuldner die erforderlichen Angaben für die Berechnung der geschuldeten Beträge oder überweist er die Beträge nicht innert der festgelegten Frist, kann der Gemeinderat, nach erfolgloser Mahnung, eine amtliche Einschätzung vornehmen. Sie kommt einem vollstreckbaren gerichtlichen Entscheid im Sinne des Artikels 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleich.~~

² Die amtliche Einschätzung hat möglichst genau die tatsächliche Situation des amtlich eingeschätzten Taxenschuldners wiederzugeben.

³ Die entstandenen Kosten sind vom amtlich eingeschätzten Taxenschuldner zu tragen.

Abstimmung

Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin

Dem Antrag des Gemeinderats wird einstimmig zugestimmt.

Art. 14 9 Erhebungsorgan

Der Gemeinderat Zermatt bezeichnet Zermatt Tourismus als Organ zur Erhebung der Kurtaxen für das Gebiet der Gemeinde Zermatt. Die Aufgaben umfassen das Sammeln der Abrechnungsdaten, die Abgleichung aufgrund des kommunalen Wohnungsregisters, das Inkasso der Taxen sowie das Führen der Statistiken. Ausnahme bilden die pauschal abgerechneten Kurtaxen: hier amtet Zermatt Tourismus lediglich als Inkasso-Stelle.

~~Das Inkasso der Kurtaxen wird von Zermatt Tourismus durchgeführt.~~

Fragen und Diskussion

Abänderungsantrag Leo Julen zu Art. 9

~~Der Gemeinderat Zermatt bezeichnet Zermatt Tourismus als Organ zur Erhebung der Kurtaxen für das Gebiet der Gemeinde Zermatt. Die Aufgaben umfassen das Sammeln der Abrechnungsdaten, die Abgleichung aufgrund des kommunalen Wohnungsregisters, das Inkasso der Taxen sowie das Führen der Statistiken. Ausnahme bilden die pauschal abgerechneten Kurtaxen: hier amtet Zermatt Tourismus lediglich als Inkasso-Stelle. Das Inkasso der Kurtaxen wird von Zermatt Tourismus durchgeführt.~~

Der Gemeinderat bezeichnet das Organ zur Erhebung der Kurtaxen.

Vorabstimmung

Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin

Dem Antrag des Gemeinderats wird einstimmig zugestimmt.

Der Abänderungsantrag von Leo Julen erhält keine Stimmen.

Somit wird der obsiegende Antrag des Gemeinderats dem Gegenantrag des Gemeinderats gegenübergestellt.

Gegenantrag Gemeinderat zu Art. 9

~~Der Gemeinderat Zermatt bezeichnet Zermatt Tourismus als Organ zur Erhebung der Kurtaxen für das Gebiet der Gemeinde Zermatt. Zermatt Tourismus ist mit der Erhebung der Kurtaxen beauftragt.~~ Die Aufgaben umfassen das Sammeln der Abrechnungsdaten, die Abgleichung aufgrund des kommunalen Wohnungsregisters, das Inkasso der Taxen sowie das Führen der Statistiken. Ausnahme bilden die pauschal abgerechneten Kurtaxen: hier amtet Zermatt Tourismus lediglich als Inkasso-Stelle.

Abstimmung

Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin

Dem Gegenantrag des Gemeinderats wird einstimmig zugestimmt.

Somit gilt der Gegenantrag des Gemeinderats als angenommen.

Art. 9 10 Kontrolle

Das Erhebungsorgan ist berechtigt, Kontrollen über die Ordnungsmässigkeit **der Abrechnungsdaten und** der Überweisung der Kurtaxe durchzuführen.

Fragen und Diskussion

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmenden liegen keine Wortmeldungen vor.

Abstimmung

Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin

Dem Antrag des Gemeinderats wird einstimmig zugestimmt.

Art. 10-11 Strafbestimmung

¹ Wer gegen die Bestimmungen dieses **Gesetzes-Reglements und seine Verordnung** verstösst, namentlich versucht, sich der Zahlung der Taxen zu entziehen oder den zuständigen Organen falsche oder unvollständige Angaben macht oder sich Verspätungen zuschulden kommen lässt, wird **von der Einwohnergemeinde Zermatt** mit einer Busse bis CHF 5'000.00 bestraft.

² Die Busse wird von der zuständigen kantonalen Behörde ausgesprochen. Das Beschwerdeverfahren gegen die Entscheide der kantonalen Behörde richtet sich nach der Strafprozessordnung.

³ Die Bezahlung einer Busse hebt die Zahlungspflicht der geschuldeten Beträge nicht auf.

Fragen und Diskussion

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmenden liegen keine Wortmeldungen vor.

Abstimmung

Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin

Dem Antrag des Gemeinderats wird einstimmig zugestimmt.

Art. 14 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am **1. November 2022** in Kraft.

Fragen und Diskussion

Abänderungsantrag Leo Julen zu Art. 14

~~Das vorliegende Reglement tritt am 1. November 2022 in Kraft.~~

Der Gemeinderat bestimmt das Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Reglements.

Abstimmung

Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin

Dem Antrag des Gemeinderats wird grossmehrheitlich zugestimmt.

Der Abänderungsantrag von Leo Julen erhält 2 Stimmen.

Eine stimmberechtigte Person enthält sich ihrer Stimme.

Somit gilt der Antrag des Gemeinderats als angenommen.

Empfehlung

Der Gemeinderat empfiehlt der Urversammlung, der Teilrevision des Kurtaxenreglements zuzustimmen.

5.3 SCHLUSSABSTIMMUNG

Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin

Die Versammlung genehmigt die Teilrevision des Kurtaxenreglements einstimmig und ohne Enthaltungen.

6. VARIA

Fragen und Diskussion

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmenden liegen keine Wortmeldungen vor.

DANK

Die Gemeindepräsidentin dankt den anwesenden Personen für ihre Teilnahme an der ordentlichen Urversammlung und wünscht allen eine erfolgreiche Sommersaison 2022.

Die Richtigkeit bestätigt:

Der Protokollführer:

Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin

Oliver Summermatter, Stv. Leiter Verwaltung